



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

N.II. Repræse[n]tation der Evangelischen Reichs-Stände an die Schweden, die von diesen allzuweit extendirte Satisfaction betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. zeit ohnweigerlich verfertigt, und selbige dessen nicht allein von Ihro Fürstlichen Gnaden, 1647.  
Febr. in particulari, sondern noch daneben Publica Imperii lege, und also von Ihro Febr.  
Kaiserlichen Majestät und den gesamten Ständen, versichert werden könnten, so gar, daß (welches bey einem redlichen Fürsten nicht zu vermuthen) bey etwa verspährender Contravention, Ihro Fürstliche Durchlaucht weniger nicht dann andere wieder künftigen Frieden handlende, pro publicis Imperii hostibus von jedermänniglichen zu halten und zu verfolgen seyn würden, worzu es ja gewiß kein vernünftig Ehr- und Friedliebender wird kommen lassen.

Und weil Ihro Fürstliche Gnaden der gewissen Hoffnung leben, wann sowohl den Herren Kaiserlichen als Königlich-Schwedischen hochansehnlichen Herren Plenipotentiaris diese und dergleichen rationes zu Gemütze geführt, und deswegen von Fürsten und Ständen für Sie bey denselben intercediret würde, daß sie sich wegen Ihro Fürstlichen Gnaden Stadt und Hafen Wismar anders bedencken, und mit Weggeb- und Annehmung, es geschehe per modum Condominii, oder auch sonst, Ihro Fürstliche Gnaden nicht betrüben, sondern bey dem Ihrigen lassen und schügen werden; Als ersuche demnach die Herren Abgesandte dienstlichen Fleißes, Sie wollen Ihro Fürstlichen Gnaden hierunter an die Hand gehen, und je ehe je lieber sich zu den Kaiserlichen sowohl als Könighchen Herren Schwedischen Legatis verfügen, denselben angeführte rationes und Inconvenientien für Augen stellen, und daß wegen derselben Ihro Fürstlichen Gnaden das Ihre gelassen werden möge, bester massen intercediren, wie Ihro Fürstliche Gnaden dieser Vorbitte viel zu gemessen verhoffen, auch der Herren Abgesandten vielvermögender Assistentz sich hierunter getrösten; Als werden Sie es um Dero gnädige und günstige Herren Principalen mit Freund-Betterlichen Diensten und Gunsten, um die Herren Abgesandten aber mit aller Gunst und behäglichem Bezeugungen zu remeritiren und zu erweisen, Ihr äußerst angelegen seyn lassen.

Den Herren Abgesandten aber bleibe ich zu allen ablangigen Diensten und Aufwartens stets willig und geflissen. Datum Dnabruück, den 5. Februarii Anno 1647.

Fürstlich-Mecklenburgischer  
Abgesandter,  
Abraham Käyser, D.

## N. II.

Repräsentation der Evangelischen Reichs-Stände an die Schweden, die von diesen allzuweit extendirte Satisfaction betreffend.

Der Chur- und Fürsten anwesende Gesandten haben des Herren Könighchen Schwedischen Reichs-Canslers, in puncto Satisfactionis erdffnete Resolution verlesen, und der Sachen Wichtigkeit nach mit emsigem Fleiß erwogen. Wie Sie nun im Rahmen Ihrer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen hiemit nochmals contestiren, daß Ihre allerseits Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden des Glorwürdigsten in Gott ruhenden höchst-seeligsten Königs und der Crone Schweden grosse Merita mit Dank-nehmigen Herzen rühmen, der Posterität zu stets-währender Gedächtniß recommendiren, und mit aufrichtiger Liebe, Dienste, Freundschaft und Affection, zu allen Zeiten erkennen und verschulden wollen: Also wird Ihro Excellenz Dero hoch-begabten Discretion nach, gleich Ihro Könighche Majestät Lob-würdigster Memori selbst jederzeit gethan, ihre Gedanken bey diesem Punct, zum Theil auf den rechten Scopum, warum nemlich dieselbe die Waffen ins Heilige Römische Reich gesetzt, theils auch auf den Unterscheid der Stände im Reich richtens: jenes ist gewesen, ihre aufgeworfene Feinde, laut des publicirten Manifesti, zu verfolgen, und der Crone Schweden Statum zu versichern, und dann auch Dero lieben Anverwandten, Freunden und Benachbahrten, in dero bedrängten Zustande Könighch zu assistiren, woraus denn das andere zugleich erfolget, daß Ihro Majestät zum Theil Feinde, zum Theil aber Freunde im Reiche angetroffen.

1647.  
Febr.

Was nun das Erste betrifft, ist Jure omnium Gentium beandt, quod quæ jure & revera hostium sunt, ea bello occupata cedant capientibus, und sind darum die Evangelische Chur-Fürsten und Stände jederzeit der Meinung gewesen, daß bey erfolgender Friedens-Handlung die Hochlöbliche Crone Schweden dieses ihr Interesse billig zu urgiren, und ex hostico Satisfaction zu suchen haben; Sie erklären sich auch dahin, daß Sie dabey nach aller Möglichkeit cooperiren, und nicht ehe mit dem Gegentheil schliessen wollen, biß solcher Punct in billige Wege accommodiret sey. Es seynd aber daneben die Stände in der ohnzweifflichen Hoffnung, Jhro Excellenz werde nicht pro rebus hostium halten, was nicht denselben, sondern den bedrängten Evangelischen Ständen, und zwar Freunden, Benachbahrten und Verwandten in proprio zugestanden, oder deren Sie wieder Ort und alle Rechte mit Gewalt zwar ad tempus depossediret gewesen, sich aber derselben zu jederzeit vermöge aller Rechten und der Reichs-Constitutionen selbstn wieder bemächtigen können, denn sonstn Jhro Excellenz, Dero hohen Verstande und grossen Experienz nach, selbstn dafür halten werden, daß sonstn injuria hostium pro jure ipsorum geachtet, und das Jus Belli contra socios & amicos, aller Völkers-Rechte zuwieder, angezogen werden möchte, insonderheit aber wieder die Hochlöbliche Intention und scopum des Königs lauffen, auch keine Assistenz, sondern vielmehr das contrarium effectuiren würde. Sie würde auch damit einig seyn, daß vorgesehtes Fundament nicht wieder Freunde, sondern die Feinde statt habe, welches aber gleichwohl nicht zu dem Ende eingeführet wird, als ob deswegen die Evangelische Stände ihrer schuldigen Gegen-Danckbarkeit vergessen wollen, welches ihnen nie zu Sinne gestiegen, sondern nur Jhrer Excellenz zu considerirung derer motiven Anlaß zu geben, warum sich die Evangelische keiner Prætension auf ihre Land und Leuthe, oder auch in andere Wege beständig erlangte Jura, nimmermehr vermuthen können noch wollen.

1647.  
Febr.

Hierentgegen und wann nun weiter gefragt wird, worinnen dann der Evangelischen Stände danckbare Gegen-Erweisung bestehe? So geleben Sie getrüßeter Zuversicht, es werde dieselbe gnugsam daraus zu verspüren seyn, daß sie 1) kein Bedenkens getragen, sich mit Jhrer Majestät gegen Jhrer Majestät und der Crone Schweden, auch der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände gemeine Feinde würcksamlich zu conjungiren, nebenst Derselben Leib, Leben, Chur-Fürstenthum, Land und Leuthe, Vermögen und alle zeitliche Wohlfahrt aufzusetzen, Jhro Majestät mit Mannschafft, Proviand, Contribution, Quartieren, und allem andern zu Erhaltung Dero Intentens möglichsten Vorschub zu leisten. Chur-Fürsten, Grafen, Adel und Unadel, haben neben Jhrer Königlich Majestät ihr Blut williglich gewaget, ihrer viele das Leben eingebüßet, und ist am Tage, wie sehr die Evangelische Landen durch Verlust unterschiedlicher vornehmer tapfferer Cavallier, und fast unzehlich gemeiner Soldaten, entblösset seyn. Man hat auch der Crone Schweden alle daraus gehobene ansehnliche Accessiones gegönnnet.

Es wird dieselbe 2) realiter daraus zu befinden seyn, daß sie nachmahls dabey unausgesetzt beharren, und sich erklären, nicht ehe Friede zu machen, biß die Crone Schweden mit eingeschlossen, und derselben billige Satisfaction geschehen.

Daß sie 3) gleich jeho in vollem Werck begriffen seyn, ein hoch-ansehnliches Corpus Armaturæ zu formiren, und sich nebenst der Crone Schweden in verhoffte gnugsame Versicherung, durch Beystand des Allerhöchsten, zu setzen; inmassen sich aus dem Überschlag erweisen wird, was für grosse Summen, und nicht Tonnen, sondern Millionen Schages darauf gehen werden.

Daß sie 4) sich bey jegigem Conventu bearbeiten, auf billige und unverweiffliche Wege sich mit der Hochlöblichen Crone Schweden in eine aufrechte, wahre, ungefärbte und beständige Correspondenz und Bündniß zu begeben, und wied daraus abermahls erscheinen, wie hoch man sich an Evangelischer Seiten angreiffet.

Daß

1647.  
Febr.

Das sie 5) sich über diß alles zu einem mutuo succursu erbiethen, und ihnen nicht zuwider seyn lassen, derer dazu gehöriger Particularitäten halber Communication und Handlung anzutreten.

1647.  
Febr.

Dero Beschuff sie dann 6) auf eine ergiebige Geld-Anlage, wenn der Allerhöchste den lieben Frieden verleihen wird, bedacht seyn, und, damit dergleichen von den Catholischen erfolge, cooperiren wollen. Bey welchem punct aber sie sich verwahren müssen, daß sie denselben niemahls in causa communi auf eine einseitige refusionem sumtuum belli verstanden, können ihnen auch im vielerhand erheblichen Ursachen willen, die Gedanken nicht machen, daß ihnen dergleichen zugemuthet werden sollen.

Wann nun Ihre Excellenz diese und andere mehr demonstrationen, mit allen special-Umständen vernünftig erwägen werden, so setzen die Evangelische ausser allen Zweifel, es werde männiglich denenselben das gute Zeugniß geben müssen, daß Sie an aller möglichen Dankbarkeit so wenig bis anhero nichts abgehen lassen, so wenig Sie es noch inskünftige, wie berührt, daran ermangeln lassen wollen, und daß Sie darum alle andere Prætionen auf ihre Land und Leute billig befreyet bleiben.

Und als nun aus Ihrer Excellenz Erklärung leicht zu ermessen, daß dieselbe auf die Lande an der Ost-See, und zumahl Pommern, ihr Absiehn gehabt, so will man sich auf die ansehnlichen Fundamenta bezogen haben, so an seiten Chur-Brandenburg und des Hauses Pommern in ihren Votis eingeführet; das Interesse Imperii Electoris Brandenburgici, und Dero Mit-Verbrüdereten Hohen Häuser Sachsen, Hessen, seynd ohnedas bekandt, und ist fast dieser Christlichen Bündniß rechtes eigentliches Haupt-Ziel, nemlich, da der von dem allerhöchsten Friede-Fürsten befohlener Friede im Reiche nimmer zu hoffen, wann der Kayser und Ligisten, auch andere ausländische Potentaten vermercken solten, daß man des Reichs frontiren in andere disposition stellen wollte, dabey dann die Evangelische Chur-Fürsten und Stände ausser allem Zweifel stellen, die Hochlöbliche Crone Schweden werde nach reiffer Betrachtung aller Umstände dafür halten, daß ihnen, den Evangelischen Ständen, zu ewigem Verweih gereichen würde, wenn Sie an der Ost-See, eo ipso des Heiligen Römischen Reichs Firmament schwächen und dahin setzen thäten, indem Sie contestiren, daß Sie mit der Crone Schweden zu Erhaltung und nicht Minderung des Reichs ihre Waffen conjungiret hätten. Müsten mit wenigem aus rechter getreuer Offenherzigkeit hinzuthun, daß ihres Theils der sorgsame event zu besuchten, daß keine schädlichere Trennung zwischen den Evangelischen Ständen und der Hochlöblichen Crone Schweden, zu beyder hoch-besorglicher Ruin und Verderben entstehen könnte, als wann durch diese Prætion, als das rechte pomum Eridos, bey diesen jetzigen Länfften, die Herzen und Gemüther abalieniret werden solten; Sie sehen auch für Augen, daß es keine Satisfaction, sondern materia perpetui belli seyn werde. Allermassen nun aber die Hochlöbliche Crone Schweden selbst er-messen werde, daß nicht die wenigste Grundfeste ihres Status, auf der Sachen Gerechtigkeit, und dann rechter und wahrer Affection der Evangelischen Stände im Römischen Reich bestehen; Also werden Sie dieselbe um dieses Dinges willen zu keinem Anstoß verhoffentlich kommen lassen, und seynd im übrigen die Stände nochmahls erbiethig, mit der Crone Schweden in Liebe und Treue noch ferner zu continuiren, auch alles was allhie geschlossen und beliebet, ihres Theils redlich und ohnmangelhaft zu erfüllen. Andere mehr Ursachen, so ex societate armorum herfließen, seynd Ihre Excellenz bekandt, und ist vor unnöthig, dieselbe zu deduciren. Die anwesende Gesandten leben der guten Hoffnung, Ihre Excellenz werde, Dero hoch-erleuchtetem Verstande nach, selber ermessen, daß die hohe Wichtigkeit der Sache diese ihre treuherzige Eröffnung erfordert habe, und daß alles ex amore boni publici herrühre, und verbleiben Deroselben zu aller möglichsten Dienst-Erweisung allsiets geflissen etc.

§. XXVII.